

Freiwilligkeit als Störfaktor

Ehrenamtliche im stahlharten Gehäuse des Betreuungsrechts

REINER ADLER

Prof. Dr. Reiner Adler, Verwaltungswissenschaftler, war mehrere Jahre als Berufsbetreuer tätig und lehrt seit 1999 an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Sozialmanagement. Er ist im Qualitätsbeirat des Bundesverbands der Berufsbetreuer in Hamburg und beforcht die Perspektiven einer Betreuungssociologie.

reiner.adler@fh-jena.de

In der rechtlichen Betreuung stellen sich Ehrenamtlichen manche Hürden in den Weg. Auch die Betreuungsvereine können ihren Aufgaben in der Begleitung von Freiwilligen nicht ausreichend nachkommen.

»Erstmal sehen was Weber sagt«, würde mein Lehrer Horst Baier wohl auf die Frage nach Zustand und Perspektiven der Ehrenamts in der rechtlichen Betreuung antworten. Tatsächlich streift Max Weber auch das Problem des Ehrenamts im Rahmen der Modernisierung.

Seine These ist, dass die qualitative und quantitative Ausdehnung von Ansprüchen der Bürger und Wirtschaft an staatliche Leistungen zur Verrechtlichung und in der Folge zur Herausbildung von spezialisierten Bürokratien und Professionen führt. Diese streben jedoch nicht nach individueller, lebensweltlicher Unterstützung für Hilfesuchende, sondern nach politischer, rechtlicher und ökonomischer Berechenbarkeit durch Bürokratie und Fachlichkeit.

Ehrenamtliche »Honoratioren« haben hier keinen Platz mehr. Was vormals mit Lebenserfahrung und Menschenverstand zu bewältigen war, erfordert nun den streng sachlichen, unpersönlichen Fachmenschen, ob als Beamter oder als Professioneller. Das Ehrenamt entwickelt sich zum Störfaktor, es kommt nur noch für unkomplizierte Aufgaben in Betracht.

Schlussendlich gilt das Ehrenamt auch als unwirtschaftlich: »Sofern es sich um komplizierte Aufgaben handelt, ist bezahlte bürokratische Arbeit nicht nur präziser, sondern im Ergebnis oft sogar billiger als die formell unentgeltliche ehrenamtliche. (...) Ehrenamtliche Tätigkeit (...) funktioniert schon deshalb normalerweise langsamer, weniger an Schemata gebunden und formloser, daher unpräziser, uneinheitlicher, weil nach oben unabhängiger, diskontinuierlicher und (...) auch oft faktisch sehr kostspielig.« (Weber 1980)

Damit wird das Ehrenamt vollständig marginalisiert. Nun ist es spannend zu verfolgen, wie sich Webers Argumentationskette »Vermassung, Verrechtlichung, Bürokratie, Professionalisierung, Marginalisierung des Ehrenamts« auf das Betreuungswesen beziehen lässt.

Die Betreuungen laufen den Ehrenamtlichen davon

Über das Betreuungsrecht kann einer volljährigen Person, deren psychische Erkrankung oder körperliche, geistige bzw. seelische Behinderung bei der Regelung eigener Angelegenheiten ein Problem darstellt, vom Betreuungsgericht ein rechtlicher Betreuer bestellt werden (§ 1896 BGB). Vorrangig soll das ein unentgeltlicher Betreuer sein (§ 1897 BGB), als »echter« Ehrenamtlicher oder als Familienmitglied des Betroffenen. Ehrenamtliche Betreuung ist nicht gesetzlich definiert, wohl aber die Berufsbetreuung: Ab elf Betreuungen kann eine Betreuervergütung beantragt werden (§ 1 VBVG), an die Zahl ehrenamtlicher Betreuungen je Betreuer sind nach obenhin keine Grenzen gesetzt (FG BaWü 2009).

Seit 1992 haben sich die Betreuerbestellungen auf über 1,3 Millionen vervielfacht. Zur Illustration der statistischen Entwicklung: Allein im Jahr 2010 wurden an Betreuungsgerichten mehr – neue – Betreuungsverfahren bearbeitet, als – insgesamt – im Jahr 1989 Vormünder und Pfleger bestellt waren. Dabei handelt es sich nicht, wie oft impliziert, um eine von Berufsbetreuern gesteuerte Betreuungsepidemie: Nicht die Berufsbetreuung in Selbständigkeit oder im Betreuungsverein ist für diese Entwicklung verantwortlich,

sondern die Betreuungsgerichte, die Betreuer bestellen. Mittlerweile geben die Betreuungsrichter in vier von zehn Verfahren der Berufsbetreuung den Vorzug vor Familienangehörigen oder Ehrenamtlichen. In manchen Bundesländern (z. B. Bremen 56%) bevorzugen die Gerichte sogar mehrheitlich berufliche Betreuer (Köller/Engels 2011). Familienangehörige werden in 55 Prozent und ehrenamtliche Betreuer in knapp fünf Prozent der Verfahren bestellt. Die Betreuungsbehörden haben sich mit 0,2 Prozent Bestellungsanteil (Deinert 2012) rein rechnerisch, und damit als kompetenter Ansprechpartner, aus dem Betreuungswesen verabschiedet.

Der Anstieg rechtlicher Betreuungen wird mit drei Faktoren erklärt: Als sozialpolitische Faktoren gelten Kostensenkungsbemühungen und die überbordende Verrechtlichung in Feldern des Sozial- und Gesundheitswesens, die auf das Betreuungswesen verlagert werden. Soziodemographische Faktoren liegen in vermehrt unzuverlässigen verwandtschaftlichen und nachbarschaftlichen Netzwerken und mehr Einzelhaushalten, wo bei dringenden Notlagen schnell ein rechtlicher Betreuer bestellt wird. Epidemiologische Faktoren beschreiben eine Zunahme psychischer Erkrankungen sowohl bei jüngeren Menschen, als auch bei hoch Betagten mit demenziellen Erkrankungen. »Die sozialpolitischen Faktoren sind demgegenüber sozusagen >hausgemacht< und reflektieren ein hinlänglich bekanntes Grunddilemma unseres Sozialstaats.« (Roß/Müller 2014) Einer wachsenden Anzahl von Betroffenen in dringenden und extremen Notlagen steht eine zwar stabile, aber bei weitem nicht so proportional wachsende Zahl ehrenamtlicher Betreuer gegenüber.

Entsprechend explodieren die Ausgaben der Staatskasse seit 1992 bis 2011 auf über 743 Millionen Euro – allein gegenüber 2010 eine Steigerung um acht Prozent. Allerdings sanken in diesem Zeitraum die Zahlungen an ehrenamtliche Betreuer leicht. Ehrenamtliche können Aufwendungsersatz beispielsweise für Fahrtkosten oder Kopien (§§ 5/7 JVEG) erhalten und sind von den Ländern haftpflichtversichert. Alternativ kann eine pauschale Aufwandsentschädigung verlangt werden (§ 1835a BGB), die sich nach dem 19-fachen Zeugensatz (§ 22 JVEG 21 Euro/Stunde) auf 399 Euro pro Jahr und Betreuung summiert.

Mittlerweile gerät auch die ehrenamtliche Betreuung unter Kostendruck: Aus Fiskalsicht fungiert die Vorsorgevollmacht (§ 1896 BGB) als neue Kostenbremse, weil bei »Vollmachtserteilung an die Stelle des zu beratenden ehrenamtlichen Betreuers der Bevollmächtigte tritt« (Bt-Ds 15/2494: 2004) und die »Vermeidung einer Betreuung durch eine Vorsorgevollmacht ein Einsparpotential von etwa 230 € hat« (Landtag SH 2013).

Quantitative (Goers 2014) und qualitative (Adler 2013) Untersuchungen zeigen aber, dass diese Rechnung nicht aufgeht: Bevollmächtigte haften wie Betreuer und benötigen vielfach gerichtliche Genehmigungen für ihre Entscheidungen. Deshalb wird den Bevollmächtigten geraten: »Eine entsprechende Regelung im Innenverhältnis könnte Ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken. (...) Zu Ihrer eigenen Absicherung sollten Sie eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abschließen.« (Verbraucherschutzbehörde Hamburg 2013) Entsprechend wird nicht nur der Beratungsaufwand zur Vollmacht steigen, sondern auch der Bedarf nach Kontrollbetreuern (§ 1896 BGB), um Bevollmächtigte zu überwachen oder die Vollmacht zu entziehen (BVerfG 2008, Klinger 2011).

Ehrenamtliche und professionelle Betreuer im Clinch

Ein weiterer Grund für die starke Zunahme der Betreuerbestellungen wird in der Herabsetzung der Hemmschwelle zur Betreuung gesehen (Rechnungshof Ba-Wü 2009). Betreuung bedeutet kein Stigma, sondern ein Instrument der Fürsorge und Selbstbestimmung, was alle ministerialen Broschüren auch so signalisieren. Eine Verschärfung der Voraussetzungen zur Bestellung von Berufsbetreuern nur für schwere Erkrankungen und wichtige Angelegenheiten der Betroffenen würde die Mehrzahl unkomplizierter Betreuungen den ehrenamtlichen Betreuern zukommen lassen (Adler 2011). Ab einer definierten Eskalationsstufe, beispielsweise bei risikanten medizinischen, höchstpersönlichen oder freiheitsentziehenden Entscheidungen (§§ 1905-1996 BGB) müssten dann berufliche Betreuer ergänzend oder ersetzend bestellt werden (Adler 1/2012). In diese Richtung geht die Kritik, dass überqualifizierte teure Berufsbetreuer bestellt werden, wo ein niedrigeres Qualifikationsniveau ausreichen könnte.

Alleingelassene Ehrenamtliche: Betreuerhaftung als Hemmschuh

Einer Dramatisierung der Berufsbetreuerbestellung auf der einen Seite müsste auf der ehrenamtlichen Seite eine komplementäre Entdramatisierung folgen. Eine sinnhafte und motivierende Unterscheidung des Ehrenamts würde sich insbesondere durch die Erleichterung der Haftungsbedingungen ergeben.

Aktuell unterscheidet das Gesetz nicht explizit zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern (§ 1833 BGB). Haftungsrisiken gibt es für ehrenamtliche und berufliche Betreuer identische und zuhauf, die »Haftungs-Giftliste« (Kugler 2004) umfasst Risiken in allen typischerweise bestellten Aufgabenkreisen (AG Saarbrücken 2013).

Gerade die Haftungsthematik zeigt: Im Betreuungswesen sind die Fachleute bei Gericht, Behörde, Verein oder in Selbständigkeit lieber unter sich. Zwar wird in Broschüren zum Betreuungsrecht gerne auf eine kostenfreie Haftpflichtversicherung der Länder für ehrenamtliche Betreuer hingewiesen. Damit wird aber nicht das Haftungsrisiko an sich erleichtert, sondern nur die wirtschaftliche Situation des Ehrenamtlichen bei Inanspruchnahme.

Betreuungsbehörde als Gatekeeper zur Ehrenamtlichkeit

Die Gerichte und Behörden haben die ehrenamtlichen Betreuer derzeit nicht wirklich auf dem Schirm: Dort gibt es meist keine Kriterien »für« eine ehrenamtliche Betreuung, aber viele Kriterien »dagegen«: Bei schwerwiegenden psychiatrischen Störungsbildern oder massiven Suchtproblemen würden 95 Prozent der Betreuungsbehörden so gut wie nie einen Ehrenamtlichen auszuwählen. Große materielle Not und Verwahrlosung möchten 98 Prozent der Behörden zumuten.

Freilich kämen für etliche Bedingungen auch Ehrenamtliche infrage, aber nicht unter den Perfektionserwartungen, die das Betreuungsrecht insbesondere angesichts der unterschiedslosen Haftung stellt. Deshalb versuchen Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte wohl eher, die potentiell Ehrenamtlichen vor einem Engagement im Betreuungswesen zu schützen. Dort geht man davon

aus, dass Ehrenamtliche ohne großen Einarbeitsaufwand schnell eingesetzt werden wollen und von ihrem Engagement persönliche Erfüllung und positive Rückmeldung von Klienten erwarten. Diese Erwartungen sind kaum realisierbar »aufgrund der hohen Bürokratisierung (Rechnungslegung etc.) dieses Engagementfeldes und insbesondere bei komplexen Betreuungen, in denen die Betreuer nur begrenzt Erfolgserlebnisse haben oder Dankbarkeit erfahren.« (KVJS 2012: 33)

Insgesamt zeichnen die Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte ein pessimistisches Bild von den Perspektiven des Ehrenamts im Betreuungswesen. Weder können Kooperationsverbesserungen zwischen Behörde, Gericht und Betreuungsverein daran etwas ändern, noch können Ehrenamtliche bei ausreichender Begleitung grundsätzlich für alle Betreuungen infrage kommen (KVJS 2012). Wäre dieser empirische Befund repräsentativ, dann müsste das Betreuungsrecht in seiner Kernaussage als gescheitert und realitätsfern bewertet werden: »Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt.« (§ 1836 BGB)

Betreuungsvereine als Heimat ehrenamtlicher Betreuung auf verlorenem Posten

Die Perspektive der Betreuungsvereine relativiert diesen Pessimismus ein wenig. Betreuungsvereine sind historisch tief im Betreuungswesen verankert als Erfinder der »organisierten Einzelvormundschaft«. Zwar wurden schon immer von Vereinsmitgliedern auch Vormundschaften und heute Betreuungen geführt und das Betreuungsrecht begünstigt die berufliche Vereinsbetreuung auch an vielen Stellen (z. B. §§ 1857a, 1897 Nr. 2, 1908b Nr. 4 BGB).

Die Betreuungsvereine sollen sich aber primär um die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, deren Einführung in die Betreueraufgaben und Fortbildung kümmern (§ 1908 f. BGB). Dazu ist der Verein im Vereinsregister anzumelden und die Anerkennung durch die überörtliche Betreuungsbehörde einzuholen. Betreuungsvereine müssen eine ausreichende Mitarbeiterzahl sicherstellen, diese weiterbilden, beaufsichtigen und ausreichend versichern.

Das Gesetz schreibt aber die Einbeziehung eines Betreuungsvereins im Bestel-

lungsverfahren nicht vor und bei den Betreuungsbehörden geht man davon aus, dass die meisten Betreuungen nicht für Ehrenamtliche geeignet sind. Das mag auch an der fehlenden Erfahrung der Behördenmitarbeiter in der praktischen Betreuungsarbeit liegen, was zu einer Überschätzung von Aufwand und Risiko führt. Viele Mitarbeiter dort haben nie eine Betreuung geführt und werden kaum je als Betreuer bestellt werden. Folglich besteht kein Interesse, dass »Betreuungen vermehrt bei den Kommunen landen« (Kähler 2003: 213).

Das zum 1. Juli 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden (BGBl. I S. 3393) betont zwar die »Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit« (§ 279 FamFG). Aber die Betreuungsbehörde muss bei der Betreuerauswahl nicht mit einem Betreuungsverein kooperieren. Das verwundert, ist der Betreuungsverein doch gesetzlich die einzige zur Gewinnung von Ehrenamtlichen verpflichtete Körperschaft. Die Betreuungsbehörde muss dagegen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammenarbeiten (§ 4 BtBG). Man kann von den Behörden also durchaus gesetzlich eine Zusammenarbeit verlangen, aber eben nicht mit den Betreuungsvereinen. Es ist zu befürchten, dass die ehrenamtliche Betreuung mit dem neuen Gesetz noch mehr verdrängt wird. Zu schnell schaltet das Gesetz beim Fehlen eines Ehrenamtlichen auf die wohlfeile Berufsbetreuung um (§ 8 BtBG): »Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamt-

lichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor.« Für manchen noch am bürgerschaftlichen Kern des Betreuungsrechts interessierten Experten trägt das Betreuungsrecht deshalb »einige Züge der Bigotterie« (Probst 2014: 119).

Die Betreuungsvereine berichten dagegen vielerorts von einem ausrei-

Schweinezyklus im Betreuungswesen: Vereinsbetreuer zahlen Ehrenamt aus eigener Tasche

In welchem Umfang die Betreuungsvereine eine maßgebliche Rolle bei der Steigerung der Ehrenamtsquote spielen können, hängt primär von der Finanzierung dieser »Querschnittsaufgaben« ab. Von den 829 Betreuungsvereinen in Deutschland im Jahr 2012 erhielten nur 613 eine Förderung der Ehrenamtlichenarbeit durch Landesmittel. Und wenn schon das Land die Förderung der Betreuungsvereine einstellt, braucht auch eine klamme Kommune nicht aktiv zu werden.

Wo das Betreuerehrenamt unattraktiv und die Finanzierung der Betreuungsvereine zu teuer ist, da gedeihen Ideen, wie man sich vollends von einer zivilgesellschaftlichen Kultur des freiwilligen Ehrenamts im Betreuungswesen verabschieden könnte. Bereits zu Entmündigungszeiten vor 1992 war die Zwangsrekrutierung ehrenamtlicher Vormünder nicht unüblich. Und noch im aktuellen Betreuungsrecht findet sich die Übernahmepflicht einer Betreuung (§ 1898 BGB). Mancherorts sind schon Beamte im Ruhestand, freiwillige Wahlhelfer oder Kommunalpolitiker als ehrenamtliche Betreuer im Gespräch.

»Das Gesetz unterscheidet bei Haftungsfragen nicht zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern«

Realistischerweise führt zur Verbesserung der Ehrenamtlichkeit im Betreuungswesen aber kein Weg an einer auskömmlichen Finanzierung der Querschnittsarbeit in den Betreuungsvereinen vorbei (Roß/Müller 2014). Noch würde vielerorts eine Nachricht der Betreuungsvereine über die Beendigung der Ehrenamtlichenwerbung wohl statt Erschütterung eher Freude über eingesparte Fördermittel hervorrufen.→

Fazit: Betreuer müssen wohl doch Berufsbetreuer sein

Zusammenfassend lässt sich die Argumentationskette von Max Weber auf die Perspektiven der ehrenamtlichen Betreuung übertragen. Die Verrechtlichung der Gesellschaft, die demographisch-gesundheitliche Entwicklung, die Ausweitung und gleichzeitige Fragmentierung der Versorgungssysteme führen zum steigenden Bedarf nach haftbaren und verlässlichen Vertretungssystemen (Weiß 1998). Arbeitsteilung und Professionalisierung sind einige der zwingenden Folgen für das Betreuungssystem, in dem eine unprofessionelle, unsteuerbare Ehrenamtlichkeit kaum mehr Platz findet (Wehrhahn 2010, Rauschenbach u. a. 1992).

Das stellt zunächst die Existenzbe-gründung der Betreuungsvereine in Frage und anschließend die zivilgesellschaftliche Verortung des Betreuungswesens insgesamt. Eine Entscheidung für das Ehrenamt in der Betreuung müsste ansetzen bei der Trennung von professioneller und ehrenamtlicher Betreuung. Dazu könnte sich eine »Dramatisierung« der Voraussetzungen zur Bestellung eines Berufsbetreuers eignen, was die Hemmschwelle zur Berufsbetreuerbestellung anheben würde. Freilich müsste parallel deren Professionalität angehoben werden, in dem kein unqualifizierter Berufsbetreuer mehr zugelassen wird und sich der Berufsstand durch eine Betreuerkammer selbst reguliert. An den Unterschieden der Entscheidungsbefugnisse und insbesondere der Haftung, analog zur reduzierten Haftung des ehrenamtlichen Vereinsvorstands, könnten Ehrenamtliche dann auch den Unterschied zwischen beruflicher und ehrenamtlicher Betreuung nachvollziehen.

Ein weiterer Lösungsansatz liegt in der Positionierung der Betreuungsvereine: Deren Finanzierung sollte am ursprünglichen Entwurf der Betreuungsrechtsreform ansetzen, die Aufwandspauschale würde dann über die Betreuungsvereine abgerechnet. Die Betreuungsvereine sollten über das Betreuungsrecht verpflichtend in die Entscheidungen zur Betreuerauswahl einbezogen werden müssen. Das erfordert ein Bekenntnis zum Betreuungsverein als zivilgesellschaftliche Mitte des Betreuungswesens.

Ob sich der Bundesgesetzgeber einen so großen Wurf zutraut und die Länder sich auf eine gemeinsame Linie zur ehrenamtlichen Betreuung einigen, darf

bezweifelt werden. Der Untertitel dieses Beitrags, angelehnt an Max Webers »Protestantische Ethik«, lässt sich weiter auf die ehrenamtliche Betreuung übertragen: »Nur wie ein dünner Mantel, den man jederzeit abwerfen könnte«, sollte das Betreuungsrecht »um die Schultern« der Betreuten und Betreuer liegen. »Aber aus dem Mantel ließ das Verhängnis ein stahlhartes Gehäuse werden.«

Und die Frage nach der langfristigen Chance der ehrenamtlichen Betreuung würde Max Weber so beantworten: Die Vormünderinnen des 19. Jahrhunderts wollten noch Berufsvormünderinnen sein. Betreuer von heute müssen Berufsbetreuer sein (nach Weber 2012). ■

Literatur

Dieser Beitrag ist Prof. Horst Baier, Konstanz gewidmet, dem Mitherausgeber der Max Weber-Gesamtausgabe, bislang 41 Bände, Tübingen ab 1984.

- Adler, R.:** Betreuungsvereine 2030. Von der Randerscheinung zum Prototyp, Vortrag Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 10.10.2013 in Kassel.
- Adler, R.:** Die Betreuung der Multioptionsgesellschaft. Zur Entwicklung der rechtlichen Vertretung aus Perspektive der Betreuungssoziologie Teil 1, in: BtPrax 2/2011: 49-56.
- Adler, R.:** Die ehrenamtliche Betreuung – ein Erfolgsgeschichte? In: FPR 1-2/2012: (36-41).
- Adler, R.:** Ohne Ziel ist auch der Weg egal: Betreuungsgericht und Berufsbetreuer im Lichte der Agenturtheorie, in: BtPrax: 6/2012: 233-238.
- AG Saarbrücken:** Urteil vom 12.12.2013, 121C194/13 (09), in: BtPrax: 2/2014: 92-93.
- BGBI. I S. 3393:** Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28.8.2013.
- Bienwald, W.:** Einige alte und neue Irrtümer in der Bewertung von Erscheinungen des Betreuungswesens. Anmerkungen zum Zwischenbericht des ISG, in: BtPrax 5/2008: 203-205.
- Bt-Ds 11/4528** Bundestags-Drucksache v. 11.05.1989.
- Bt-Ds 15/2494** Bundestagsdrucksache v. 12.02.2004.
- BVerfG,** Entscheidung 1 BvR 1415/08 vom 10.10.2008.
- Deinert, H.:** Aspekte des Betreuungsrechts. Zeitschriften und Buchbeiträge 1991-2010, Duisburg 2010.
- Deinert, H.:** Betreuungszahlen 2012, in: BtPrax 6/2013: 242-244.
- FG Baden Württemberg,** (mit über 40 Betreuten noch Ehrenamtlich) Urteil vom 24.9.2009, 3 K 1350/08, in: BtPrax 1/2010: 46-49.

Goers, H.: Zukunft der Betreuungsvereine – Rahmenbedingungen, Bestandsanalyse und Konzepte, Vortrag Jahrestagung des BdB in Berlin, 28.3.2014.

Harm, U.: Das Einführungsgespräch – ein in Vergessenheit geratenes Instrument der Qualitätssicherung, in: BtPrax 2/2004: 68-69.

Justizministeriums NRW, 26.10.2012 lt. Metadaten.

Kähler, Th.: Dem Ehrenamt eine satte Ohrfeige, in: BtPrax 5/2003: 213.

Klinger, B. u. a.: Betreuung von Angehörigen, Wien 2011.

Köller, R./Engels, D.: Ausgabenmonitoring und Expertisen zum Betreuungsrecht, in: BtPrax Sonderheft 2011.

Kugler, B.: Einmal betreut, immer gereut...? Wie man die Klippen der rechtlichen Betreuung umgeht, Münster 2004.

KVJS (Hg.) Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung, Stuttgart 2012.

Landtag Schleswig-Holstein: Bericht der Landesregierung zum Betreuungswesen in Schleswig-Holstein, Drucksache 18/1362, 3.12.2013.

Mayer, K.: Pauschalierung von Vergütung und Aufwendersersatz – Chance für Berufsbetreuer, in: BtPrax Spezial 2005: 17-20.

Probst, M.: Gesetzliche Vertretung durch Angehörige – doch eine Alternative zu Betreuung und Vorsorgevollmacht?, in: NDV März 2014: 117-121.

Rauschenbach, Th./Müller, S./Otto, U.: Vom öffentlichen und privaten Nutzen des sozialen Ehrenamts, in: Müller, S./Rauschenbach, Th. (Hg.): Das soziale Ehrenamt. Nützliche Arbeit zum Nulltarif, 2. Aflg. Weinheim 1992: 223-242.

Rechnungshof Baden-Württemberg, Beratende Äußerung, AZ: II-0500Q00700-0701.55 Mai 2009.

Roß, P.-S./Müller, A.-D.: Ehrenamt als Kostenbremse. Ergebnisse des Forschungsprojekts »Strukturen der rechtlichen Betreuung in Baden-Württemberg und Chancen der Weiterentwicklung«, in: BtPrax 2/2014: (65-68).

Verbraucherschutzbehörde Hamburg, vermutlich vom 4.12.2013 (Metadaten).

Weber, M.: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, Schriften 1894-1922, (Kaesler, D. Hg.), Stuttgart 2002.

Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriss der verstehenden Soziologie, Studienausgabe 5. Auflg. 1980.

Wehrhahn, Ch.: Entscheidungsproduktion, Markt und Lastenverteilung: Ökonomische Analyse der rechtlichen Betreuung, Frankfurt am Main 2010.

Weiß, J.: Handeln und handeln lassen: Über Stellvertretung, Opladen 1998.